gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2014-000296849

Gültig bis: 01.12.2024

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude						
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	1300 Verwaltungsgebäude					
Adresse	Rieffstraße 2-4, 66663 Merzig					
Gebäudeteil	Technischer Platz 31151001					
Baujahr Gebäude	1976					
Baujahr Wärmeerzeuger	2004					
Nettogrundfläche	2448 m²					
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Heizöl, Strom-Mix					
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:	keine			
Art der Lüftung/Kühlung <sup>3</sup>		age mit Wärmerückg age ohne Wärmerück	Kühlung			
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau ☐ Mode	ernisierung	☐ Aushangpflicht			
Energieausweises	☑ Vermietung/Verkauf (And	erung/Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)			
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qua	alität des Geb	äudes			
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des <b>Energiebedarfs</b> unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des <b>Energieverbrauchs</b> ermittelt werden. <b>Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.</b> Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).						
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse werden auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EvEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).						
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des <b>Energieverbrauchs</b> erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf <b>Seite 3</b> dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.						
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Aussteller

**DEKRA Industrial International GmbH** Michael Burkhard Untertürkheimer Straße 25 66117 Saarbrücken

02.12.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

<sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

<sup>3</sup>Mehrfachangaben möglich

<sup>4</sup>bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup>Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der

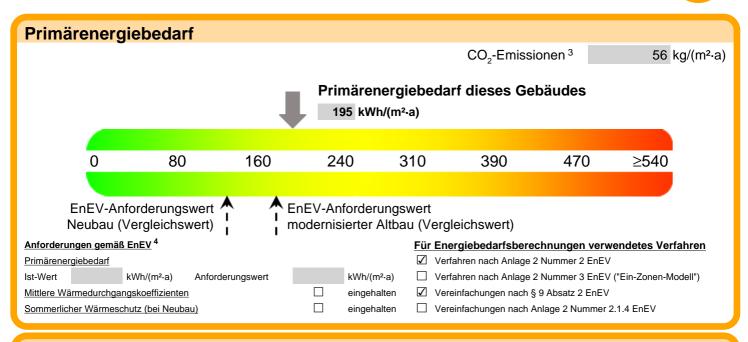
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2014-000296849

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")





Endenergiebedarf									
_	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²⋅a) für								
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt			
Heizöl	169,2	0,0	0,0	0,0	0,0	169,2			
Strom	1,6	0,2	5,1	1,1	0,0	8,0			

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] **Endenergiebedarf Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 8 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Angaben zum EEWärmeG 6

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

0 % Art: Deckungsanteil: 0 % 0 %

## Ersatzmaßnahmen 7

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
Anforderungswerte der EnEV sind eingenalten.

Verschärfter Anforderungswert kWh/(m2-a) Primärenergiebedarf:  $\hfill \square$  Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um

verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m2-a)

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Zone 1 Büro	391	15,97
2	Zone 18 Nebenfläche	437	17,85
3	Zone 20 Lager, Technik, Archiv	1018	41,58
4	Zone 16 WC	69	2,82
5	Zone 21 Rechenzentrum	533	21,77
6			
7			
	weitere Zonen in Anlage		

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

169 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Erfasster Ene	rgieverb	rauch	des Gel	paudes		ımmer wurde bear		3
Endenergieve	rbrauch							
						-	-	
						_	_	_
							_	
☐ Warmwasser enthal	ten							
							•	
Der Wert enthält der  Zusatzheizung	Stromverb  Warmwa		r Lüftung	eingebau	e Beleuchtung	Kühlung		Sonstiges
Verbrauchserfa	ssung - H	Heizun	g und Wa	armwasser				
Zeitraum von bis	Energie	eträger <sup>4</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
Primärenergieve	erbrauch	dieses	s Gebäud	les				kWh/(m²-a)
Gebäudenutzu	ıng					rungen zu		
Gebäudekategorie Nutzung		ächen- anteil	Vergleic Heizung und Warmwasser	Strom	werten ist du Die Werte si beheizte/gel	en zur Ermittlung urch die Energiesp nd spezifische We kühlte Nettogrund rauch eines Gebä	parverordnung erte pro Quad fläche. Der ta	g vorgegeben. ratmeter
								en Nutzerverhaltens

## <sup>1</sup>siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>2</sup>siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>3</sup>veröffentlicht unt www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie <sup>4</sup>gegebenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh <sup>3</sup>veröffentlicht unter

von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

## **Empfehlungen des Ausstellers**

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2014-000296849

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßna	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind							
Empf	ohlene Modernisierur	ngsmaßnahmen						
	empfohlen (freiwillige Angaben)							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzel	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten			geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
1	Heizung	Hydraulischer Abç	gleich		<b>V</b>			
2	Beleuchtung	Umstellung der Be	eleuchtung auf LED		<b>V</b>			
	weitere Empfehlunger	auf gesondertem	Blatt					
Hinwe	is: Modernisierungse Sie sind nur kurz	empfehlungen für c gefasste Hinweise	las Gebäude dienen ledigli und kein Ersatz für eine Eı	ch der Informat nergieberatung	ion.			
Gena sind e	uere Angaben zu den E erhältlich bei/unter:	Empfehlungen	http://www.bbsr-energiee	insparung.de				
Era	änzende Erläuter	ungen zu den	Angaben im Energ	ieausweis	(Anc	jaben freiwillig	a)	
9.		g	g	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	(,5	,		

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

## Erläuterungen



### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

### **Energiebedarf - Seite 2**

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach dem Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### **Endenergiebedarf - Seite 2**

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### **Endenergieverbrauch - Seite 3**

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

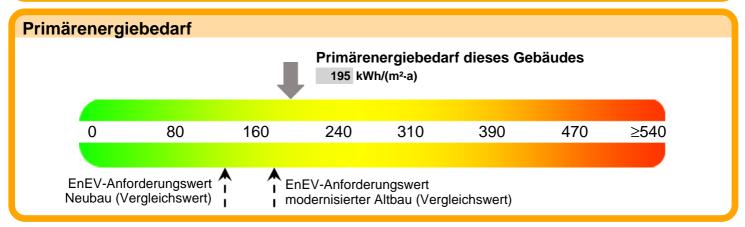
Gültig bis: 01.12.2024

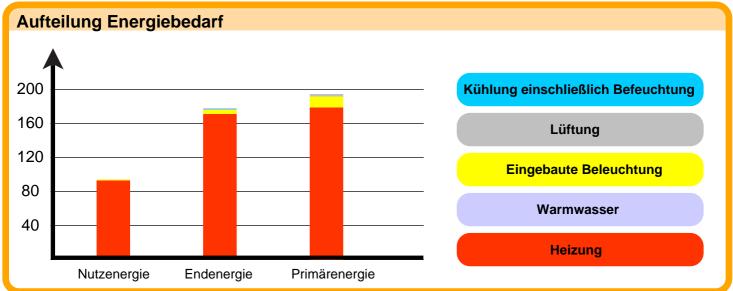
Registriernummer <sup>2</sup> SL-2014-000296849

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

**Aushang** 

Gebäude					
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	1300 Verwaltungsgebäude				
Adresse	Rieffstraße 2-4, 66663 Merzig	Rieffstraße 2-4, 66663 Merzig			
Gebäudeteil	Technischer Platz 31151001				
Baujahr Gebäude	1976				
Nettogrundfläche	2448				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Heizöl, Strom-Mix				
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:	keine		





Aussteller

**DEKRA Industrial International GmbH** Michael Burkhard Untertürkheimer Straße 25 66117 Saarbrücken

02.12.2014

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der nachträglich einzusetzen.